

Vergabe – Nr.
 BF 25/25 –
 Los 19 ufs.

Förderprogramme: Nachhaltige Stadtentwicklung (NaS) 2023

Bund/Land-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Aufwertung"

Maßnahme

Sanierung des Theaterhauses "Uckermärkische Bühnen Schwedt"

in 16303 Schwedt/Oder, Berliner Straße 46-48

Leistung

Los 19 – Stahlbauarbeiten Treppe Anbau

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (BVB)

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Ausführungsfristen (§ 5)
1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen)

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ **20. Juli 2026.**
☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens Werktage nach Auftragserteilung erfolgt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☒ **28. Juli 2027.**
☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

☐ in der im Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 sind:
☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan

☒ **Sondierung 20.07.2026 - 23.07.2026**
Werkplanung 03.08.2026 - 09.10.2026
Herstellen Einbau 09.10.2026 - 28.07.2027

Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsgemäß als verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) festzulegen.

2 Vertragsstrafen (§ 11)
2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
☐€ (ohne Umsatzsteuer)

☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Rechnungen und Zahlung (§§ 14,16)

3.1 Alle Rechnungen und notwendigen Rechnungsunterlagen sind einfach einzureichen.

Der Rechnungsempfänger muss wie folgt lauten:

Stadt Schwedt/Oder
Dr.-Th.-Neubauer-Str. 5
16303 Schwedt/Oder
für den Eigenbetrieb
Uckermärkische Bühnen Schwedt
Berliner Straße 46-48
16303 Schwedt/Oder

Die Rechnung und Rechnungsunterlagen sind elektronisch in einem vorgegebenen strukturierten Format (z.B. XRechnung oder ZUGFeRD) bei den Uckermärkischen Bühnen Schwedt einzureichen. Die technischen Daten für die Übermittlung lauten wie folgt:

E-Mail-Adresse für den Rechnungsempfang:

afc4534ce0e04902915dee22d6edc4dc@in.e-rechnung.datev.de

TRAFFIQX-ID: TX:0012000281186

Peppol-ID: 9930:DE139044000

Weiterhin müssen zwingend folgende Angaben in der Rechnung verschriftlicht werden:

Leistungsempfänger: Uckermärkische Bühnen Schwedt
Leistungsort: Berliner Straße 46-48, 16303 Schwedt/Oder

Bitte beachten Sie, dass in der von Ihnen ausgestellten Rechnung zwingend der korrekte Rechnungs- und Leistungsempfänger angegeben werden muss. Eine Rechnung ohne diese Angaben kann leider nicht bearbeitet werden.

Im Zeitraum bis 31.12.2026 können im Ausnahmefall Rechnungen noch im PDF-Format ohne strukturierten Datensatz über die Emailadresse rechnung@theater-schwedt.de eingereicht werden.

- 3.2 Die Zahlungsleistung erfolgt, gem. § 16 VOB/B, nach Eingang einer prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber bzw. mit 2 v. H. Skonto bei Zahlung innerhalb von 12 Werktagen für Abschlags-/Teilschlusszahlungen und 18 Werktagen für die Schlusszahlung jeweils nach Eingang einer prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber.
- 3.3 Die Auftragserteilung erfolgt durch die Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Th.-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder für den Eigenbetrieb Uckermärkische Bühnen Schwedt, Berliner Straße 46-48, 16303 Schwedt/Oder.

Die Rechnungslegung darf nur nach vorabgestimmten Aufmaßen bzw. einer Proberechnung erfolgen.

- 3.4 Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bauanlaufberatung ist vom Auftragnehmer ein detaillierter Zahlungsplan vorzulegen. Dieser Zahlungsplan muss die zeitliche Staffelung der Zahlungen klar und nachvollziehbar darstellen und wird Bestandteil dieses Vertrags. Der Zahlungsplan gilt vorbehaltlich des geplanten Bauablaufes und muss gegebenenfalls angepasst werden.
- 3.5 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind vor Rechnungslegung zwecks Prüfung einfach einzureichen.
- 3.6 Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 und der Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 verlängert auf Tage.

4 Umlagen

Für Baustrom und Bauwasser wird ein Abzug in Höhe von 0,70 % der Nettoschlussrechnungssumme vorgenommen. Für die Bauleistungs-/ Bauwesenversicherung wird ein Abzug in Höhe von 0,30 % der Nettoschlussrechnungssumme vorgenommen..

5 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 5.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Nummer 18.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt 421 in Höhe von v. H. der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Mängelansprüchebürgschaft gemäß Formblatt 422 in Höhe von v. H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

- 5.2 Als Sicherheit für die Mängelansprüche nach Nummer 18.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen werden v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüchebürgschaft nach dem Formblatt 422 stellen.

- 5.3 Für Abschlagszahlungen und für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach Formblatt 423 zu leisten.

- 5.4 Für Bürgschaften gilt Nummer 19 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

- 5.5 Abweichend zu § 17 Abs. 8, Nr. 2 VOB/B wird vereinbart: Die Vorhaltung der Mängelsicherheit (Sicherheitseinbehalt bzw. Mängelansprüchebürgschaft) ist an die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gem. § 13 Abs. 4, Nr. 1, Satz 1 VOB/B gebunden.

- 5.6 Sicherheitsleistungen durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung einer Leistung und von Mängelansprüchen werden in Höhe des vereinbarten Betrages auf einem verzinsten Banksperrkonto eingezahlt, über das der Auftraggeber und der Auftragnehmer bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nur gemeinsam verfügen können.

6 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt STADT+HAUS Architekten und Ingenieure GmbH & Co. KG, Scheuerstraße 17, 23966 Wismar. Diese hat den Architekten/Ingenieur
Herrn Weise, E-Mailadresse: weise@stadt-haus.de

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen dürfen nur vom Fachbereich bzw. vom beauftragten Ingenieurbüro getroffen werden.

- 7 Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.